



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Fachgebiet Ausländerangelegenheiten

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

per Postzustellungsurkunde

Herrn

Sahil Sharma

Friedrich-Wolf-Str. 25B

Zimmer-Nr.: 03.07.2

23966 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Herr Wieschendorf

Zimmer A 0.10 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 3231

Fax 03841 3040 83298

E-Mail abh@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 32.2.11-Wi-34410

Wismar, 06.01.2026

Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 04.07.2025

Sehr geehrter Herr Sharma,

aufgrund Ihres o. g. Antrages vom 04.07.2025 ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Der Antrag vom 04.07.2025 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums gemäß § 16b Abs. 1 AufenthG wird abgelehnt.
2. Sie werden aufgefordert, das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum 05.02.2026 zu verlassen.
3. Sollten Sie der Aufforderung in Ziffer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, werden Sie in Ihr Herkunftsland Indien abgeschoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abschiebung auch in jeden anderen Staat erfolgen kann, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Im Falle einer Abschiebung haben Sie die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
5. Wenn Sie die Ausreiseaufforderung in Ziffer 2 nicht befolgen, wird das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot ab dem Tag der Abschiebung auf 30 Monate befristet.
6. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 93,00 Euro erhoben.

Seite 1/6

Begründung:

I.

Sie sind am 01.02.2022 über ein reguläres Visumverfahren zum Zweck des Studiums in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Entsprechend diesem Aufenthaltszweck wurde Ihnen für den Zeitraum vom 15.01.2022 bis 14.07.2022 ein Visum erteilt. Zuletzt waren Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG, welche bis zum 31.03.2025 gültig war.

Erst am 04.07.2025 beantragten Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Daraufhin wurde Ihnen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, welche bis zum 04.09.2025 gültig war, und vom 25.09.2025 bis zum 24.11.2025 verlängert wurde. Die Fiktionsbescheinigung wurde Ihnen ausgestellt, da Sie den Verlängerungsantrag verspätet gestellt haben und nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Auch die Verlängerung der Fiktionsbescheinigung erfolgt, da Sie weiterhin nicht die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

So haben Sie bis zum heutigen Tage nicht nachgewiesen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können. Sie haben weder ein gültiges Sperrkonto noch eine Verpflichtungserklärung oder einen Arbeitsvertrag mit Verdienstnachweisen eingereicht. Hierzu wurden Sie mehrfach aufgefordert. Lediglich eine Arbeitgeberbescheinigung von der BURGER KING Deutschland GmbH vom 29.10.2025 wurde eingereicht. Hieraus wird aber nicht ersichtlich, welchen monatlichen Verdienst Sie hierdurch erzielen.

Zudem befinden Sie sich bereits im siebten Semester Ihres Masterstudiums. Als Regelstudienzeit gibt die Hochschule Wismar drei Semester vor. Somit überschreiten Sie die Regelstudienzeit bereits um vier Semester. Eine Überschreitung der Studienzeit von maximal drei Semestern ist zulässig. Hierzu wurden Sie auch schriftlich belehrt. Des Weiteren reichen Sie als aktuellste Prognosebescheinigung der Hochschule Wismar eine Bescheinigung vom 19.09.2024 ein, obwohl eine aktuelle Prognose angefordert wurde. Laut dieser Bescheinigung ist die Prognose zu einem voraussichtlichen Studienende nicht möglich, da Sie so wenige Leistungspunkte erreicht haben. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass Sie Ihr Studium in diesem Semester erfolgreich abschließen können. Es bestehen begründete Zweifel, dass das Studium ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grund erhielten Sie mit Datum vom 14.10.2025 ein Anhörungsschreiben übersendet, womit Ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich bis zum 28.10.2025 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Hierzu haben Sie sich am 28.10.2025 per E-Mail geäußert und die o. g. Arbeitgeberbescheinigung eingereicht, welche die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht nachweist. Eine gesonderte Stellungnahme Ihrerseits

erfolgte nicht. Am 16.12.2025 reichten Sie lediglich noch eine neue Studienbescheinigung und einen neuen Mietvertrag ein.

Demnach ist nun nach Aktenlage zu entscheiden.

II.

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem genannten Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig.

Örtlich zuständig im Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit ist gemäß § 5 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Folglich ist die Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowohl sachlich als auch örtlich zuständig.

III.

zu 1.

In **Ziffer 1** ist zu prüfen, ob Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b Abs. 1 AufenthG, in Form der Verlängerung, zu bewilligen ist.

Nach § 16b Abs. 1 AufenthG wird einem Ausländer zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er von der Bildungseinrichtung zugelassen worden ist.

Die Verlängerung richtet sich nach § 16b Abs. 2 S. 4 AufenthG. Demnach wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

Sie sind seit dem 01.03.2022 an der Hochschule Wismar im Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik eingeschrieben.

Den Aufenthaltswitzweck, hier: Master-Abschluss, haben Sie noch nicht erreicht.

Demnach gilt nunmehr zu prüfen, ob Sie den Aufenthaltswitzweck noch in einem angemessenen Zeitraum erreichen können.

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt grundsätzlich vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet.

Begründete Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums liegen vor, wenn der Studierende über einen längeren Zeitraum hinweg überhaupt keine Studienleistungen (mehr) erbracht hat.

Sie befinden sich seit dem 01.09.2025 (Beginn Wintersemester 2025/2026) bereits im siebten Fachsemester. Die Regelstudienzeit für Ihren Studiengang beträgt drei Semester.

Demnach haben Sie die ordnungsgemäße Studiendauer bereits deutlich überschritten.

Es kann laut Prognosebescheinigung der Hochschule Wismar vom 19.09.2024 keine Prognose zu Ihrem voraussichtlichen Studienende getroffen werden, da Sie bis zu diesem Zeitpunkt lediglich fünf Leistungspunkte erreichen konnten.

Des Weiteren konnten Sie, trotz mehrfacher Aufforderung, bis zum heutigen Tage keinen Nachweis über die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes erbringen. Sie haben weder ein aktuelles Sperrkonto mit einem entsprechenden Sperrbetrag, noch eine Verpflichtungserklärung oder einen Arbeitsvertrag mit Verdienstnachweisen eingereicht. Daher kann der Lebensunterhalt bei Ihnen nicht als gesichert angesehen werden.

Folglich können Sie den Aufenthaltswitz nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erreichen.

Aufgrund der benannten Ausführungen sind die Voraussetzungen zur Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG durch Sie nicht gegeben.

Aus zuvor genannten Gründen ist der Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen.

zu 2.

Die Ausreiseaufforderung in **Ziffer 2** stützt sich auf § 50 Abs. 1 AufenthG. Danach ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt.

Nach § 50 Abs. 2 AufenthG muss der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist verlassen.

In Anwendung des § 59 Abs. 1 AufenthG beträgt die Ausreisefrist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise. Nach § 59 Abs. 1 S. 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde eine kürzere Frist setzen oder von einer Fristsetzung absehen, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange zwingend erforderlich ist. Die Ausreisefrist kann nach § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG jedoch auch, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall wird eine Ausreisefrist bis zum **05.02.2026** gesetzt. Diese ist völlig ausreichend und angemessen, um persönliche Belange zu klären.

Diesem Bescheid ist eine Grenzübertrittsbescheinigung beigelegt. Diese ist, anlässlich der Ausreise aus dem Bundesgebiet, der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörde zu übergeben.

Falls ein Rücklauf dieser Bescheinigung nicht zu verzeichnen sein sollte, wird davon ausgegangen, dass Sie sich weiterhin – illegal – im Bundesgebiet aufhalten.

In diesem Fall würden zur unverzüglichen Durchsetzungen der Ausreisefrist Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

zu 3.

Die Abschiebungsandrohung in **Ziffer 3** stützt sich auf §§ 59 Abs. 1 S. 1, 58 Abs. 1 AufenthG. Sollten Sie der Ausreisepflicht in Ziffer 2 nicht nachkommen, wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG die Abschiebung in Ihr Heimatland Indien angedroht. Die Abschiebung kann auch in jeden anderen Staat erfolgen, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

zu 4.

Sie haben die Kosten in **Ziffer 4** durch eine erforderlich werdende Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen.

zu 5.

Das in **Ziffer 5** genannte Einreise- und Aufenthaltsverbot tritt gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG in Kraft, wenn der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG darf der Ausländer infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbotes wird gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG nach Betrachtung aller Umstände im Einzelfall festgesetzt. Nach § 11 Abs. 3 S. 2 AufenthG darf die Länge jedoch grundsätzlich nicht fünf Jahre überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist in Ihrem Fall angemessen. Die Frist beginnt mit der Abschiebung.

Dies ist in Anbetracht dessen, dass Sie der Ausreiseaufforderung sodann nicht nachkommen, angemessen.

zu 6.

Die Kostenentscheidung in **Ziffer 6** beruht auf §§ 49 Abs. 2, 45 Nr. 2b Aufenthaltsverordnung.

Demnach ist für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten eine Gebühr in Höhe von **93,00 €** zu erheben. Ein von der Gebühr befreiender Tatbestand ist nicht ersichtlich.

Sie werden aufgefordert, die Gebühr bis zum **14.01.2026** auf das in der Fußzeile dieses Schreibens angegebene Konto unter Angabe des

Personenkontos **3220 4442**
und
Aktenzeichens **32-2A031-25**

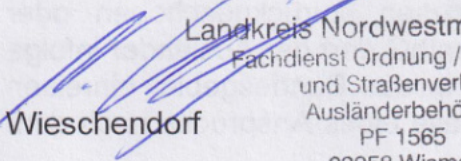
vorzunehmen.

Diese Angaben sind zur Zuordnung der Gebühr zwingend erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Ordnung / Sicherheit
und Straßenverkehr
Ausländerbehörde
PF 1565
23958 Wismar

Anlage
Grenzübertrittsbescheinigung